

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Koller GmbH

## 1. Geltung

Für das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers maßgeblich, deren Geltung der Lieferant spätestens mit Beginn der Lieferung anerkennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Vertragswerke des Lieferanten, mögen diese auch in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Unterlagen angeführt sein, gelten nicht; die Annahme der Lieferung oder Leistung durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Davon abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Angebote

2.1. Angebote, Verhandlungsunterlagen und Kostenvoranschläge sind für uns immer unverbindlich und kostenfrei. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

2.2. Unterlagen, die von uns dem Lieferanten zur Vorbereitung der Angebotslegung und Durchführung übermittelt worden sind, insbesondere Zeichnungen, 3D-Modelle, Spezifikationen und ähnliches, stehen in unserem Eigentums- und Urheberrecht und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

## 3. Umfang der Lieferung

3.1. Für den Umfang der Lieferung und der zu erbringenden, nicht getrennt zu verrechnenden Nebenleistungen ist die schriftliche Bestellung des Käufers maßgebend. Der Lieferant ist an schriftliche Angebote 12 Wochen gebunden, sofern keine andere zeitliche Befristung festgelegt worden ist.

3.2. Die Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie der Bestellung firmenmäßig zu zeichnen und zu retournieren. Erteilte Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich auf die Abweichung hinzuweisen (z.B. spezielle Kennzeichnung) und mit dem Besteller unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen. Eine vom Lieferanten kommende Auftragsbestätigung, die von unserer Bestellung abweicht oder diese ergänzt, ist unwirksam, es sei denn sie wurde vom Käufer schriftlich bestätigt.

3.3. Sollte sich der Lieferant nicht in der Lage sehen, den Auftrag ordnungsgemäß und vollständig durchzuführen, ist der Käufer unverzüglich zu verständigen. Der Käufer ist in diesem Fall zum sofortigen Rücktritt berechtigt und zur Geltendmachung des aufgrund eines Deckungsgeschäftes sich ergebenden Schadens berechtigt.

## 4. Preis, Zahlung

4.1. Alle Preise sind Fixpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2. Der Käufer ist zur Leistung einer Anzahlung nur verpflichtet, wenn dies vertraglich vereinbart wurde und der Lieferant eine Bankgarantie einer im EU/EWR-Bereich ansässigen Bank über die gesamte Anzahlung beibringt.

4.3. Für Lieferungen an Koller gilt die Lieferkondition DDP, inkl. Verpackung und anderer Nebenkosten, gemäß Incoterms 2010. Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten. Mehrkosten für eine etwa zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns genannten Empfangsstelle über.

4.4. Der Lieferant steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt (Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen und ähnliches) den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Käufer davon unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Frist ist jedenfalls angemessen, wenn sie zwei Wochen beträgt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, auch in Fällen höherer Gewalt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

4.5. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges ein Pönale in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes zu berechnen, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag von 10 % des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten. Die Rechnung hat den österreichischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz zu entsprechen. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die diesen

Gegebenheiten nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden, wobei in diesem Fall die Rechnung nicht als gelegt gilt. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

4.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Käufers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Ware und der Rechnung. Bis zur Behebung von Mängeln ist der Käufer berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an unsere Bank spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Spesen der Empfängerbank sind vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).

4.7. Der Käufer ist zum Abzug eines Hafrücklasses in Höhe von 10 % des Bruttorechnungsbetrages berechtigt. Der Rücklass ist nach Erfüllung aller Gewährleistungen und Garantien bzw. unbeanstandetem Fristablauf dem Lieferanten unverzinst herauszugeben. Der Lieferant kann sofern vereinbart den Hafrücklass durch eine Bankgarantie einer EU/EWR niedergelassenen Bank in gleicher Höhe ablösen.

## **5. Gewährleistung, Garantie**

5.1. Die Lieferung hat den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, die für den Endabnehmer gelten, der dem Verkäufer bekannt gegeben worden ist, zu entsprechen. Wird kein Endabnehmer genannt, so hat die Lieferung den österreichischen Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie den vom Käufer vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen. Im Zweifelsfalle ist beim Käufer rückzufragen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes festgestellt bzw. entdeckt werden (dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein), dem Lieferanten schriftlich angezeigt.

5.2. Der Verkäufer leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtiger und sachgemäßer Ausführung unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Muster und Beschreibungen sowie den vom Verkäufer erteilten Vorgaben ausdrücklich zu.

5.3. Der Käufer ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung kostenlose Nachbesserung am Ort der Aufstellung beim Endkunden und/oder Ersatzlieferung dahin zu verlangen. Etwaige für den Käufer entstehende Mehraufwendungen trägt der Verkäufer. Sofern der Verkäufer nicht in der Lage ist, innerhalb von 2 Werktagen eine für den Käufer und dessen Kunden befriedigende Vorgangsweise vorzuschlagen, ist der Käufer berechtigt, jeweils auf Kosten des Verkäufers selbst tätig zu werden, oder Dritte mit der Mängelbehebung zu betrauen. Im Beanstandungsfall werden dem Verkäufer für jedes reklamierte Produkt die anfallenden Administrationskosten in der Höhe von 70,- Euro angelastet. Der Käufer ist berechtigt, diese beim nächsten Rechnungslauf in Abzug zu bringen.

5.4. Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt vierundzwanzig Monate nach Übergabe an den Endkunden, höchstens dreißig Monate ab Lieferung. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch eine inhaltlich spezifizierte Aufforderung zur Gewährleistung jedenfalls für zwei Monate unterbrochen.

5.5. Für Teile, die während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist getauscht wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist nach jedem Austausch von neuem zu laufen.

5.6. Wird vom Endkunden ein Makel aufgezeigt, der dem Lieferanten zuzurechnen ist, ist der Lieferant verpflichtet, rasch bestmögliche Abhilfe zu schaffen. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der Endkunde selbst die Störung zu verantworten hat, wird der Käufer den Lieferanten in der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Endkunden bestmöglich unterstützen.

5.7. Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Verkäufers resultieren, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produktes des Verkäufers zurückzuführen sind, unabhängig davon, wer produkthaftungsrechtlich als Hersteller des Endproduktes anzusehen ist. Beweislast für fehlende Verantwortung trägt der Verkäufer. Der Verkäufer muss dem Käufer den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest 3 Mio. Euro pro Versicherungsfall jederzeit nachweisen können. Andernfalls, ist der Käufer unverzüglich und schriftlich von der fehlenden Deckung zu informieren.

## **6. Nebenpflichten**

6.1. Der Verkäufer hat dem Käufer ohne Verrechnung weiterer Kosten sämtliche Detailzeichnungen, Pläne und Gebrauchsanweisungen zu übergeben, letztere in jener Sprache, die vom Käufer vorgegeben wurde. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass der Käufer termingerecht mit Ersatzteilen in ausreichender Menge versorgt werden kann.

6.2. Der Verkäufer hat im üblichen Umfang für die Schulung von Mitarbeitern des Käufers oder Endkunden zu sorgen.

6.3. Der Liefergegenstand hat die vom Käufer vorgegebene Kennzeichnung (inklusive Bezeichnung des Endkunden in der vorgegebenen Sprache und Schrift) zu enthalten. Auf allen Liefersdokumenten ist die Bestellnummer und die Seriennummer der gelieferten Produkte anzuführen.

6.4. Wird mit dem Verkäufer eine Montagepauschale vereinbart, so enthält dies die Beistellung von Facharbeitern sowie Reise- und Aufenthaltskosten bis zur Abnahme durch den Käufer bzw. Endkunden.

6.5. Alle Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den am Aufstellungsort des Endkunden maßgeblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Der Verkäufer hat den Käufer über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

## 7. Aufzeichnungen und Archivierungsvorgaben

Der Lieferant wird dem Besteller im nötigen Umfang in die Aufzeichnungen Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

Insbesondere müssen Unterlagen zur Erstellung der Maschinenbau Koller GmbH spezifischen Produkte durchgängig und uneingeschränkt auch bei seinen Unterlieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen in Papierform oder elektronisch auf Wunsch Maschinenbau Koller GmbH und/oder ihren Kunden, sowie regelsetzenden Stellen zugänglich gemacht werden können.

Der Lieferant hat die im Rahmen der Herstellung der Leistungen entstehenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, nach Ablauf von 10 Jahren ist eine schriftliche Genehmigung des Kunden zur Vernichtung einzuholen, oder der Maschinenbau Koller GmbH zur weiteren Archivierung zu übergeben. Bei Ablehnung verlängert sich der Zeitraum erneut um 10 Jahre; anschließend muss wieder angefragt werden.

Damit können diese Unterlagen im Bedarfsfall der Maschinenbau Koller GmbH, ihren Kunden oder regelsetzenden Behörden unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

## 8. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen sowie für Zahlungen ist der Sitz des Käufers in A-8624 Au bei Aflenz.

Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, ebenso ist die Anwendung der Regeln des UN-Kaufrechtes für jeden Fall ausgeschlossen.

8.2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere auch über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich daraus ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben berufen.

## 9. Zusatzforderung für Produkte der Luftfahrt

Ob die angefragten/bestellten Produkte in der Luftfahrt eingesetzt werden, wird auf der Anfrage/Bestellung durch den Vermerk „**Verwendung für Luftfahrtprodukt**“ angegeben.

Für Produkte die in der Luftfahrt eingesetzt werden gelten zusätzliche Norm-Forderungen laut EN 9100:

Der Lieferant gewährt bei Bedarf Zugangsrecht für Koller, Kunden von Koller und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen, auf jeder Ebene der Lieferkette die an dem Auftrag beteiligt sind, sowie zu allen relevanten Aufzeichnungen.